

Akustisches Spielzeug

Endbericht der Schwerpunktaktion A-027-18



April 2019

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Prüfung inwieweit das derzeit am österreichischen Markt befindliche Spielzeug den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der akustischen Eigenschaften entspricht und gefährliche Produkte aus dem Verkehr zu nehmen.

Es wurden 72 Proben aus ganz Österreich untersucht.

51 Proben wurden zum Teil mehrfach beanstandet:

- bei 19 Proben waren die Grenzwerte für die Schalldruckpegel überschritten; bei zehn dieser Proben war die Überschreitung so hoch, dass die Proben als „gesundheitsschädlich“ zu beurteilen waren; neun Proben wurden als „nicht den Sicherheitsanforderungen der Spielzeugverordnung entsprechend“ beanstandet
- fünf Beanstandungen als „gesundheitsschädlich“ erfolgten wegen ablösbarer Kleinteile
- insgesamt wurden 23 Proben auf Grund von Sicherheitsmängeln beanstandet
- bei 14 Proben lagen Kennzeichnungsmängel vor
- 35 Proben wurden wegen einer fehlenden oder mangelhaften EG-Konformitätserklärung beanstandet

Hintergrundinformation

Gemäß der Spielzeugverordnung darf Spielzeug nur in Verkehr gebracht werden, wenn es die allgemeinen Sicherheitsanforderungen erfüllt, d. h. bei bestimmungsgemäßem oder vor auszusehendem Gebrauch entsprechend dem Verhalten von Kindern darf die Sicherheit oder Gesundheit der Benutzer oder Dritter nicht gefährdet werden.

Die europäische Norm EN 71 Teil 1 (EN 71-1) Z 4.20 enthält detaillierte Anforderungen hinsichtlich der akustischen Eigenschaften von Spielzeug. Hier wird zwischen verschiedenen Spielzeugkategorien wie ohrnahe Spielzeug, Tisch- und Bodenspielzeug, handgehaltenem Spielzeug usw. unterschieden. Für akustisches Spielzeug sind jeweils Grenzwerte für den zeitlich gemittelten Emissions-Schalldruckpegel (LpA) und den Emissions-Spitzenschalldruckpegel (LpCpeak) festgelegt. Für Blasinstrumente beträgt der höchste zulässige Grenzwert für LpA 90 Dezibel, der Grenzwert für LpCpeak beträgt 110 Dezibel.

Bei einer 2016 europaweit durchgeführten Schwerpunktaktion wurden 450 Spielzeuge mit akustischer Funktion überprüft. Diese Aktion zeigte, dass vor allem Spielzeuge mit Zündhütchen, ohrnahe Spielzeuge bzw. Blasinstrumente häufig Mängel hinsichtlich der akustischen Eigenschaften aufweisen.

Bei der vorliegenden Schwerpunktaktion A-027-18 wurde daher insbesondere auf diese drei Spielzeugkategorien Augenmerk gelegt. Bei „Spielzeug mit Zündhütchen“ handelt es sich v.a. um Pistolen mit Amorges (Zündhütchen), bei „ohrnahe Spielzeug“ um Produkte wie Spielzeughandys und bei „Blasinstrumente“ um Spielzeugflöten, -pfeiferl, -trompeten u. ä.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 72

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF
- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 idgF

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 70,8 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	21	29,2	(20 %; 41 %)
beanstandet	51	70,8	(59 %; 80 %)
gesamt	72	100,0	---

Die Beanstandungsquote war insgesamt sehr hoch (70,8 %). Auffällig ist insbesondere die hohe Beanstandungsquote auf Grund von Sicherheitsmängeln in der Kategorie Blässpielzeug (63 %). 14 Proben (19,4 %) wurden als gesundheitsschädlich beanstandet davon 12 Blas-Spielzeuge. Die höchsten gemessenen Werte bei den untersuchten Blässpielzeugen betragen 105,5 dB bei LpA und 125,2 dB bei LpCpeak. Die Grenzwerte werden daher um ca. 15 dB überschritten. Als Faustregel gilt, dass eine Erhöhung des Schalldruckes um zehn dB in etwa als doppelte Lautstärke wahrgenommen wird.

Bei der vorliegenden Aktion zeigte sich, dass auch ablösbare Kleinteile einen Sicherheitsmangel darstellen. Bei Blas-Spielzeug wie Flöten oder Trompeten dürfen keine kleinen Teile ablösbar sein. Diese Anforderung gilt unabhängig davon, ob es sich um Spielzeug für Kinder unter drei Jahren handelt oder um Spielzeug für ältere Kinder. Insbesondere ablösbare Mundstücke können eine Erstickenungsgefahr darstellen.

19,4 % der Proben wurden auf Grund von Kennzeichnungsmängeln beanstandet. Hier handelt es sich um „übliche“ Beanstandungsgründe wie fehlende/nicht korrekte Warnhinweise, nicht korrekte Angabe des CE-Zeichens, fehlende Angaben von Name/Anschrift oder des Identitätskennzeichens. Auffällig ist die weiterhin hohe Beanstandungsrate hinsichtlich der EG-Konformitätserklärung. Bei insgesamt 35 Proben (48,6 %) konnte diese entweder überhaupt nicht vorgelegt werden oder war mangelhaft.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Beanstandungen gegliedert nach Beanstandungsgründen

Spielzeugkategorie	Anzahl der Proben*					
	gesamt	nicht beanstandet	beanstandet gesamt	beanstandet wegen Sicherheits- mängeln	beanstandet wegen Kennzeichnungs- mängeln	beanstandet wegen EG- Konformitäts- erklärung
Blasspielzeug	27	5 (18,5%)	22 (81,5%)	17 (63,0%)	7 (25,9%)	8 (29,6%)
ohrnahe Spielzeug	13	7 (53,8%)	6 (46,2%)	1 (7,7%)	3 (23,1%)	5 (38,5%)
Spielzeug mit Zündhütchen	7	1 (14,3%)	6 (85,7%)	2 (28,6%)	0 (0%)	5 (71,4%)
sonstiges Spielzeug	25	8 (32,0%)	17 (68,0%)	3 (12,0%)	4 (16,0%)	17 (68,0%)
gesamt	72	21 (29,2%)	51 (70,8%)	23 (31,9%)	14 (19,4%)	35 (48,6%)

*Mehrfachbeanstandungen sind möglich

Beanstandungen auf Grund der akustischen Eigenschaften der Proben

Spielzeugkategorie	Anzahl der Proben			
	gesamt	beanstandet wegen zu hoher Schalldruckpegel (LpA und/oder LpCpeak)	davon gesundheits- schädlich	davon nicht der Spielzeug- verordnung entsprechend
Blasspielzeug	27	15 (55,6%)	9 (33,3%)	6 (22,2%)
ohrnahe Spielzeug	13	1 (7,7%)	0 (0%)	1 (7,7%)
Spielzeug mit Zündhütchen	7	2 (28,6%)	1 (14,3%)	1 (14,3%)
sonstiges Spielzeug	25	1 (4,0%)	0 (0%)	1 (4,0%)
gesamt	72	19 (26,4%)	10 (13,9%)	9 (12,5%)

Übersicht bezüglich der gesundheitsschädlichen Proben

Spielzeugkategorie	Anzahl der Proben*			
	gesamt	gesundheits- schädlich	Beanstandung auf Grund zu hoher Schalldruckpegel	Beanstandung auf Grund ablösbarer Kleinteile
Blasspielzeug	27	12 (44,4%)	9 (33,3%)	4 (14,8%)
ohrnahes Spielzeug	13	0 (0%)	0 (0%)	0 (0%)
Spielzeug mit Zündhütchen	7	1 (14,3%)	1 (14,3%)	0 (0%)
sonstiges Spielzeug	25	1 (4,0%)	0 (0%)	1 (4,0%)
gesamt	72	14 (19,4%)	10 (13,9%)	5 (6,9%)
*Mehrfachbeanstandungen sind möglich				

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.